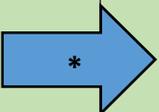
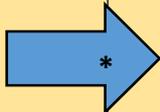


Schutz- und Hygienekonzept für die Freisportanlage
der Wilhelm Emmanuel von Ketteler Grundschule Kleinostheim
vom 07.06.2021

Die Freisportanlage der Wilhelm Emmanuel von Ketteler Grundschule Kleinostheim wird ab 07.06.2021 für die Nutzung von Vereinen unter Einhaltung der angeordneten Bestimmungen der Bayerischen Infektionsmaßnahmeschutzverordnungen und damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen der zuständigen Bayerischen Ministerien sowie den Bestimmungen in diesem Schutz- und Hygienekonzept, geöffnet.

Nach § 10 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gilt für den Betrieb und Nutzung der Freisportanlage folgendes:

Inzidenz unter 50		Inzidenz 50 – 100		Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 J.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport in Gruppen von 25 Personen • Kontaktfreier Sport in Gruppen von 25 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haush. • Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 J.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport in Gruppen von 25 Pers. mit negativem Test • Kontaktfreier Sport in Gruppen von 25 Pers. mit negativem Test 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Outdoor Sport • Nur kontaktfreier Sport • Alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes • Gruppen bis 5 Kindern (unter 14 J.) • Trainer mit negativem Test <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Freisportanlage geschlossen </div>
				
Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	* Erlaubt nach Freigabe der Kreisverwaltungsbehörde	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	* Erlaubt nach Freigabe der Kreisverwaltungsbehörde	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!

Es ist jeweils die gültige Fassung der **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sowie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung** des Landratsamtes Aschaffenburg zu beachten.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

1. Die Nutzer der Freisportanlage werden per Aushang vor dem Betreten darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber, das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Sollten Personen während des Aufenthalts der Freisportanlage Symptome entwickeln, so haben diese umgehend die Anlage zu verlassen bzw. hat eine Absonderung zu erfolgen.
2. Der Zutritt ist ausschließlich über den Haupteingang der Freisportanlage erlaubt. Um Warteschlangen zu vermeiden sind die Verantwortlichen der Vereine angehalten, sich mit den Nutzern erst kurz vor dem Betreten der Anlage auf dem Vorplatz zu treffen.
3. Zuschauern ist es untersagt, die Freisportanlage zu betreten.
4. Es ist grundsätzlich eine FFP2 Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung (weitere Ausnahmen hierzu: § 1 Abs. 2 BayIfSMV).
5. Die Nutzer der Freisportanlage werden über das Abstandsgebot und über die allgemeinen Hygienemaßnahmen durch Aushänge informiert.
6. Die Nutzer der Freisportanlage erhalten die Möglichkeit zur Handdesinfektion.
7. Gegenstände, die zur Sportausübung genutzt werden, sind am Ende der Nutzung ausreichend zu desinfizieren.
8. Trainingseinheiten und die Anwesenheit der jeweiligen Personen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Gemeinde oder des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen.
9. Sehen die Infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Freisportanlage vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

Darüber hinaus erhalten Vereine einen Schlüssel zur Freisportanlage und sind für das Auf- und Abschließen selbst verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten dritten Personen auf das Gelände gelangen.

Für die Nutzung wird ein Belegungsplan erstellt.

Die Nutzung der Freisportanlage ist ab 16:00 Uhr möglich.

Die Vereine melden Ihre Trainingszeiten bei der Gemeindeverwaltung an. Gleichzeitiges Training von mehr als einem Verein oder Trainingsgruppe ist nicht gestattet.

Die Vertretungsberechtigten der Vereine haben die Einhaltung aller Bestimmungen und die Erstellung eines eigenen Schutz- und Hygienekonzepts für die Durchführung des Trainingsbetriebes zu bestätigen und eine im Verein verantwortliche Person für die Einhaltung aller Bestimmungen zu benennen.